

Ganzjährig . . .	6 fl. — fr.
Halbjährig . . .	3 " — "
Vierteljährig . . .	1 " 50 "
Monatlich . . .	— " 50 "

Ganzjährig . . .	9 fl. — fr.
Halbjährig . . .	4 " 50 "
Vierteljährig . . .	2 " 25 "

Für Zustellung ins Haus vierteljährig 25 fr., monatlich 9 fr.

Einzelne Nummern 5 fr.

Tagblatt.

Für die einspaltige Petitzeile 3 fr. bei zweimaliger Einschaltung à 5 fr. dreimal à 7 fr. Inserentionsstempel jedesmal 30 fr.

Bei größeren Inseraten und öfterer Einschaltung entsprechender Rabatt.

Anonyme Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgesendet.

Nr. 98.

Mittwoch, 9. Dezember. — Morgen: Judith.

1868.

Konstitutioneller Verein in Laibach.

Der Ausschuss beehrt sich hiemit, die Herren Vereinsmitglieder zur

siebenten Versammlung,

welche Freitag den 11. Dezember 1868 um 7 Uhr Abends im Saale der Schießstätte stattfindet, höflichst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Besprechung des städtischen Budgets für das Jahr 1869.
2. Besprechung des neuen Wehrgesetzes.

Der städtische Voranschlag für das Jahr 1869.

Diesmal ist die Stadt Laibach leider nicht in der Lage, das Präliminare für das kommende Jahr durch ihre gewählten Vertreter festzustellen. Es tritt daher an jeden einzelnen Gemeindeangehörigen die Bürgerpflicht heran, sich eine genaue Einsicht in die städtischen Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen. Nach den beim Magistrat erliegenden Ausweisen ergibt sich folgende übersichtliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben:

Die Summe der Bedeckung wird mit 109.083 fl. veranschlagt. Die einzelnen Zuflüsse sind:

1. Gefälle 35.600 fl. Davon entfallen 28.600 fl. auf Wochenmarktstandgelder, Pflastermauth, Bierzuschlag und Schlachtgebühren, 6000 fl. auf den Zinskreuzer.
2. Taxen 1900 fl., und zwar für Bürgerrechtsverleihungen 300 fl., Aufnahmen in den Gemeindeverband 300 fl., die Hundetaxe 1200 fl.

3. Beiträge und Vergütungen 58.207 fl. Die bedeutendste Einnahmequelle dieser Rubrik ist das Verzehrungssteueraversum für den Entgang des städtischen Oktroigefälles mit 57.279 fl., das selbe ist in Folge der mit der Finanzverwaltung gepflogenen Verhandlungen um beiläufig 7000 fl. über das Erträgniß der Vorjahre erhöht worden. In diese Rubrik gehören auch die Schulbeiträge und die Interessen des Realschulfondes mit 640 fl.

4. Realitätenenertrag 9379 fl. 40 kr., und zwar Hauszins vom Gute Tivoli 1420 fl., Pachtzins von den dazu gehörigen Wiesen und Aekern 2400 fl., Pachtzins von den städtischen Morastwiesen und Antheilen 2700 fl., Miethzins vom Hause Nr. 91 in der Polana 140 fl.; vom Hause Nr. 49 in der Tirnau 123 fl.

5. Verkaufte Materialien und Requisiten 50 fl. aus dem Erlös der Baumschule.

6. Kapitalsinteressen von öffentlichen Schuldverschreibungen 33 fl.

7. Militär-Quartierzins- u. Möbelentschädigung 2322 fl. 59 kr.

8. Verschiedene Empfänge 1000 fl., darunter für den Straßentkehricht 500 fl.

Die Ausgaben werden mit 107.016 fl. 50 kr. präliminirt, unter folgenden Rubriken:

1. Landesfürstliche Steuern 1638 fl., und zwar Grundsteuer 817, Hauszinssteuer 720, Gebührenaquivalent 101 fl.

2. Stiftungen 1554 fl. 89 kr., welche für verschiedene wohlthätige Zwecke, als z. B. Mädchensteuer, und als Beiträge für verschiedene Fonds stiftungsmäßig verabfolgt werden.

3. Lehranstalten 6882 fl. 67 kr., davon entfallen auf die Realschule 2501 fl. 90 kr.; St. Jakob's Knabenschule 2685 fl.; St. Peter Pfarrschule 339 fl. 25 kr.; Tirnauer Pfarrschule 251 fl. 85 kr.; Ursulinerinnen-Mädchenschule 1104 fl. 67 kr.

4. Verschiedene Beiträge zu Kirchen,

Pfarrren, Schulen 1454 fl. 49 1/2 fr., so z. B. für den sonntägigen Unterricht der Lehrjungen 336 fl., Schulbeitrag für die evangelische Gemeinde 100 fl., für den botanischen Garten 105 fl., für die Hufbeschlaglehranstalt 63 fl.

5. Besoldungen der Beamten 9070 fl., und zwar: erster Magistratsrath 1300 fl.; zweiter Magistratsrath 1100 fl.; Magistrats-Kommissär 800 fl., Konzipist 600 fl., Kassier 840 fl., Bauinspektor 840 fl., Deonom 735 fl., Kontrolor 630 fl., Marktkommissär 600 fl., 3 Kanzlisten zu 600, 525 und 500 fl.

6. Löhnungen der Diener 7616 fl. 50 kr., und zwar 6 Diener von 315 bis 189 fl., 2 Feuerwächter à 230 fl., 1 Gärtner 315 fl., 1 Hausmeister 126 fl., erster Marktaufseher 262 fl. 50 kr., 1 Bauübergeher 300 fl., zweiter Marktaufseher 111 fl., 1 Einräumer 270 fl., 12 Stadtwachmänner à 280 fl., Kleidungsstücke für dieselben 384 fl., 1 Aushilfsdiener 240 fl.

7. Pensionen und andere Bezüge 5704 fl. Hievon entfallen auf Pensionen 2835 fl., Provisionen 306 fl. 65 kr., Erziehungsbeiträge 300 fl., Gnadengaben 363 fl., Personalszulagen 462 fl., Diurnen 1237 fl. 35 kr., Adjunkten 200 fl.

8. Deputate 106 fl. 25 kr., darunter 26 fl. 25 kr. als jährlicher Beitrag den Rohrschützen zum Kranzelschießen.

10. Funktionsgebühr des Bürgermeisters 2000 fl.

11. Remunerationen und Aushilfen 300 fl.

12. Kanzleierfordernisse 1971 fl., darunter das Kanzleipauschale für die Beamten 320 fl., Buchdruckerkosten 400 fl., Buchbinderkosten 100 fl., Brennholz 600 fl., Papier 100 fl., Kanzleutenjulen und Wäscherlohn 340 fl.

13. Kommissionsfuhren 50 fl.

Feuilleton.

Wie man sich einst kleiden durfte.

(Fortsetzung.)

In die zweite Klasse gehörten nach dem Luxuspatente jene Aeligen, welche keine Landgüter besaßen, die Forstmeister, Taxatoren, Raitoffiziere, Mitteldingsseinernehmer, die Landhauptmannischen Sekretäre, die Schranken- und Landtschreiber, der Landschaft-Buchhalter, die ungraduirten Advokaten, die Magister der Philosophie, der Bürgermeister und Richter aller landesfürstlichen Städte, die Sprachmeister, Tanz- und Becthmeister, die Hofmeisterinnen, Kammerjungfrauen u. m. a.

Außer den verbotenen Sachen der ersten Klasse war für diese verboten: Das Edelmarkerdutter, der Sammt, Blüsch, das ausländische Tuch, dessen Elle über drei Thaler kostet, die Halbfastorhüte, niederländische oder ausländische theure Teppiche, den Weibspersonen absonderlich die gespitzten Schleier und

fliegende oder aufgespärlete Oberröcke. Auf Hochzeitmahl sammt Wein war nicht über 50 fl., auf ein ander Gastmal aber sammt dem Wein nicht über 15 fl. zu verwenden, bei der täglichen Kost hatten sie sich „ihrem Stande gemäß“ zu verhalten, bei den Kondukten derselben waren nicht über 8 weiße Windlichter zu gebrauchen.

Dagegen gehörte zu den für diese Klasse gnädigt verstatteten Sachen: an hohen Festen und Ehrentagen das Tragen einer „goldenen Kette“ im Werthe von 100 Gulden und ein Ring in gleichem Werth, und ihren Ehemirhinnen und Töchtern ein Paar Armabänd, ein Pörtl von Rothperlen, oder aber von goldenen Nösklein und ein einfaches goldenes Halskettel mit einem agnus Dei oder anderem Anhang, jedoch so, daß alle drei Stücke nicht über 200 fl. werth sein durften. Ferner für beiderlei Geschlechter der gemeine Steinmarder und anderes geringes Futter, ein sammtener oder plüschener Mannsrock und ein Mantel mit plüschenen oder dergleichen Aufschlägen, so auch den Weibspersonen ein sammetenes oder plüschenes Wamms, den sämmtlichen zugleich ein Tapettaffet,

den Weibern jedoch nur zu Oberröcken zu gebrauchen, ferner im Lande gemachte seidene Spitzen zu einfacher Verbrämung, die Elle von 15 bis 18 fr. Item solche Zwirnspitze, die Elle höchstens von 1 fl. 30 kr. auf den Hauben, auf den Vortüchern die Elle per 30 fr. Weiter ein silbernes Trinkfaß, wie auch Becher, Salzfaß und Löffel, gemeine türkische und andere dergleichen Teppiche, taffetene Bettvorhänge, Mantelwägen von alter Manier und die Pferde mit Kummer, doch nur außerhalb der Stadt und über Land, es wäre denn, daß der eine oder der andere Unpäßlichkeit halber deren nicht entzathen konnte.

In die dritte Klasse werden gesetzt die übrigen Buchhalterebiedenten, Kanzlisten, Zimmerwärter, alle Tribunalien-Thürhüter, Trabanten und Trompeter, die Mauthner und Wegmeister, die vornehmen, bürgerlichen Landtsleuth, wie auch andere vornehme Bürger, welche kein Handwerk treiben, die Künstler, nämlich die Buchdrucker, Maler, Bildhauer, Goldarbeiter, Perlfasser, Wachsbuffirer, Kupferstecher, Petschiergraber und dergleichen, der Landtsleuth Pflieger, Schreiber und Kammerlinge, die

14. Sanitätsauslagen 3519 fl. 50 kr. Davon entfallen auf Besoldungen der Stadtschreiber, Stadtärzte und der Hebammen 1249 fl. 50 kr., auf Besoldungszulagen 270 fl., Armenmedikamente 1400 fl., Begräbniskosten, Todtenbeschau u. s. w. 600 fl.

15. Spitalsverpflegskosten 2420 fl. Für die im hiesigen Zivilspital behandelten Laibacher Kranken ist nur $\frac{2}{3}$ des nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leistenden Betrages eingestellt, nämlich 2000 fl. Hierzu kommen die von den Jahren 1866 bis 1868 rückständigen, in dieses Budget nicht einbezogenen Raten, welche nach dem von dem Gemeinderathe proponirten Vergleichsantrage mit bloß $\frac{2}{3}$ des bisherigen Betrages 6000 fl., sonst aber volle 15000 fl. betragen würden. Für Laibacher Kranke in auswärtigen Spitalern zahlt die Kommune 120 fl., als Beitrag für das Elisabeth-Kinderspital 300 fl.

16. Sicherheitsauslagen 908 fl., als: dem Wachenmeister für das Einfangen der Hunde 200 fl., Arrestantenverpflegskosten 250 fl., nächtlicher Patrouillendienst 300 fl.

17. Baureparaturen und Konservationen 10.400 fl., und zwar für städtische Gebäude 700 fl., für Tivoli 400 fl., Herstellung der Gassen, Straßen und Plätze 4000 fl., Sonneger und St. Martin-Straße 1000 fl., Brücken und Geländer 2000 fl., Materiale 2000 fl., Professionisten 500 fl., Brunnen, Wasserleitungen 500 fl., Alleen und Baumschulen 300 fl.

18. Straßenreinigung 3800 fl. Davon entfallen 2000 fl. auf die Schneeschaukelung.

19. Stadtbeleuchtung 10.776 fl. 40 kr.

20. Gefällsauslagen 319 fl., als: Aufstellen und Abtragen der Markthütten 140 fl., Pachtzins vom Viehmarktplatz 113 fl. u. a. m.

21. Für den Morast 1364 fl. 84 kr. Davon sind 990 fl. die letzte Beitragsquote für die letzten Entschlammungsarbeiten.

22. Anschaffung neuer Requisiten 50 fl.

23. Feuerlöschkosten sammt Requisiten 300 fl.

24. Fuhrlohn 60 fl.

25. Zu refundirende Vorschüsse 590 fl. 48 kr.

26. Militärbequartirungskosten 2795 fl. 50 kr.

27. Neubauten 15.205 fl., davon entfallen 9000 fl. auf die letzte Ratenzahlung für die Gradetz-Brücke und 6205 fl. für die Herstellung eines Quai's längs dem Dr. Uranitsch'schen Hause.

28. Unvorhergesehene Auslagen 1000 fl.

29. Passivrückstände 15.750 fl., und zwar: die halbjährigen Sperrz. Interessen des Kaufschillingrestes von 20.000 fl. des Gutes Tivoli

500 fl.; am 1. November 1869 die fällige Kaufschillingrate von 10.000 fl.; die weiteren halbjährigen Zinsen von der letzten Kaufschillingrate von 10.000 fl. mit 250 fl.; die Zinsen des Sparfahrdarlehens per. 100.000 fl. vom 1. Jänner bis Ende Dezember mit 5000 fl.

Das neue Wehrgesetz

wurde, wie erwartet, bereits von der gestern erschienenen „Wr. Ztg.“ publizirt. Aus Anlaß der Sanktionirung dieses Gesetzes erließ der Kaiser gleichzeitig folgenden hochwichtigen

Armeebefehl.

„Die Monarchie bedarf des Friedens. Wir müssen ihn zu erhalten wissen.

Zu diesem Zwecke habe Ich beiden Reichsvertretungen einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, nach welchem die waffenfähige Bevölkerung im gegebenen Augenblicke ihre ganze Kraft in die Waagschale legen wird, um der Monarchie die Erfüllung ihrer erhabenen Mission, Meinen getreuen Völkern die Wahrung ihrer theuersten Interessen zu sichern.

Die beiden Reichsversammlungen haben Meinen Erwartungen im vollsten Maße entsprochen. Von echt patriotischem Gesühle durchdrungen, haben sie das neue Wehrgesetz angenommen. Ich habe demselben Meine Sanktion erteilt und dessen Durchführung angeordnet.

Die staatsrechtliche Neugestaltung hat das Reich auf jene historische Grundlage zurückgeführt, auf der es ruhte zu den Zeiten, wo es die schwersten Kämpfe erfolgreich bestanden und glänzende Siege errungen hat.

Beide Theile Meines Reiches treten jetzt mit gleichem Interesse für die Größe, Macht und Sicherheit der Monarchie ein.

Meine Armee hat hiedurch einen Bundesgenossen gewonnen, der sie im Glück und Unglück kraftvoll unterstützen wird.

Meine Völker werden, dem Rufe des Gesetzes folgend, ohne Unterschied des Standes, mit Stolz und berechtigtem Selbstgeföhle sich um Meine Fahnen schaaren, um die edelste ihrer Pflichten zu erfüllen.

Die Armee soll die Schule jener Tugenden sein, ohne welche die Nationen ihre Größe, die Reiche ihre Macht nicht zu bewahren vermögen.

Neben der Armee tritt ein neues Element, die Landwehr, als ein ergänzender Theil zur gemeinsamen Wehrkraft hinzu. Sie dient dem gleichen Zwecke wie die Armee, sie geht aus gleichen Elementen, sogar theilweise aus dieser selbst hervor.

Vertrauensvoll wende Ich Mich an mein Heer. Ich will, daß die neue Bahn freudig und kraftvoll von allen denen betreten werde, welche dem Vaterlande schon in Waffen dienen. Ich will, daß das theuere Erbtheil des Heeres, dessen Treue und innige

Kameradschaft in allen dessen Abtheilungen lebendig erhalten werde, daß die Armee, die Kriegsmarine und die Landwehr als treue Waffengefährten zusammenhalten, getragen von gleichen Pflichten, berechtigt zu gleichen Ehren.

Ich erwarte daher von jedem Offiziere der Armee und der Landwehr, daß er die neuen Institutionen in diesem Geiste auffasse, besonders aber von den Generalen, den Führern, daß sie das Band beider Theile festzunäpfen streben, den Geist der Ordnung und Disziplin beleben, jeder etwa aufkeimenden falschen Richtung gleich im Beginne entgegenzutreten.

Schwere Mißgeschick haben Meine Armee betroffen, harte Prüfungen hat dieselbe zu bestehen gehabt, doch ungebroschen blieb ihr Muth und unerschütterter Mein Glaube in ihren Werth.

Der Pfad der Treue und der Ehre, welchen die tapferen Söhne Meines Reiches gewandelt, soll stets derselbe bleiben. Die Armee soll ihre Vergangenheit nicht verläugnen, sondern die glorreichen Erinnerungen von Jahrhunderten in die Gegenwart hinübertragen.

Fortschreitend mit Zeit und Wissenschaft, erstarkt durch den Zutritt neuer Elemente, soll sie Achtung gebieten dem Feinde, schirmen das Reich und den Thron.

Ofen, am 5. December 1868.

Ferner bringt die „Wr. Ztg.“ ein a. h. Handschreiben, in welchem dem österreichischen Kriegsminister Baron Ruhn das Großkreuz des Leopoldordens verliehen wird; dann die Ernennung des FML. Erzherzog Josef zum Oberkommandanten der ungarischen Landwehr.

Nachstehend bringen wir nach Wiener Blättern einige

Erläuterungen zum Wehrgesetz.

Wer hat nach dem neuen Wehrgesetze Anspruch auf zeitliche Befreiung?

Die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr erhält:

1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter;

2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

3. ein Bruder ganz verwaister Geschwister;

4. der einzige uneheliche Sohn einer erwerbsunfähigen Mutter.

Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher ein leiblicher ist, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Unter derselben Voraussetzung wird gleich einem

Stadtschreiber, Solizitatoren, Kaufmannsdiener und des Adels Beschließerinnen.

Diesen waren außer dem, in den beiden früheren Klassen angeführten, noch verboten: der Steinmarder, das Tuch, dessen Elle über 3 Gulden kostet, seidene Zeuge, Damast, Doppeltaffet, seidene und zwirnene Spitzen, alle ausländische Leinwand, die Hüte von Viertelkastor, allerhand türkische und andere ausländische kostbare Teppiche, ebenso die Mantelwägen. Auf eine Hochzeit sammt Weindurst nicht über 30 fl., auf ein ander Gastmahl sammt Wein nicht über 10 fl. verwendet, bei ihren Kondukten keine weiße, sondern meist nur gelbe Windlichter gebraucht werden.

Dagegen war ihnen gnädigst erlaubt ein goldener Ring mit einem schlechten Stein, jedoch so, daß alles zusammen nicht über 10 fl. kostete, sodann den Chewirthinginnen und Töchtern noch dazu ein silberner Gürtel von 20 fl., auch ein Börtel von goldenen Röslein und sammetene Bisiren. Den Männern ein taffetener Sommermantel und ihren Cheweibern und Töchtern zu Vortüchern und Miederern wie auch beiden Geschlechtern zu Mantelauf-

schlägen Damast, Tubin und dgl., ein feiner Prager Schleier zu Uberschlägen und Hauben, schlechte am Land gemachte Spitzen, die Elle von 15 bis 20 kr., auch silberne Tischbecher und Köffel mochten sie gebrauchen.

In die vierte Klasse wurden eingereiht: die Falknerjäger, die Gheg- und Feldbereiter, die Senften- und Kleppertnechte, Pakeien und Pagen, die gemeinen Bürger und Handwerker, auch die bürgerlichen Inleute in den Städten, die Schulmeister, Mesner, Kirchendiener, die Handwerksgefelln, Köche und Köchinnen. Diesen war verboten Königshasenfutter, alles außer den Erbländern fabrizirte Tuch, das inländische, wenn es über 2 fl. kostete. Alle ganz- und halbseidenen Zeuge, Strümpfe und seidene Bänder, deren Elle über 6 kr. kostet, die schweren und feinen Spitzen, die Prager Schleier, ferner im Erzherzogthum Oesterreich gemachte Leinwandhüte, so über zwei Gulden kosten, silberne Becher und Köffel, auf die Hochzeit sammt Weindurst sollen sie nicht über 20 fl., auf ein anderes Gastmahl nicht über 6 fl. verwenden.

Dagegen war ihnen gnädigst gestattet ein

goldener Ring von 5 bis 6 fl. Werth, wie auch ihren Weibern und Töchtern, nicht aber den Dienstboten, ein silberner Gürtel von 15 fl. Werth, die jedoch nur an Sonn-, Feier- und anderen Ehrentagen zu tragen sind, desgleichen wurde beiderlei Geschlecht zugelassen das Wolfs-, Fuchsruthen- und anderes geringes Futter, item allerhand wollene geringe Zeug, vornemlich aber diejenigen, so in den Erbländern gemacht werden, sodann auch Uberschläg und Hauben von gemeinem Schleier.

In die fünfte Klasse endlich gehörten die Unterthanen und derselben Inleute, die Tagwerker und das übrige „gemeine Volk.“

Diesen war das Wolfs- und Fuchsfutter zu Pelzen, das Tuch, dessen Ellen über 1 fl. 30 kr. kostet, allerhand seidene Verbrämung, auch die Hüte, so über 1 fl. werth sind, verboten. Dagegen mochten sie tragen eine Haube mit Ausschlägen von Fuchsruthen, wie auch das Lamm- und anderes dergleichen geringes Futter, ihre Weiber, Töchter und Dienstmenschen aber sammetene Börtel und seidene Paarbändel, jedoch daß die Elle nicht über 4 kr. kostet, auch Zöpfe von gemeiner Flättseide. (Schluß folgt.)

einigen Sohne, Enkel oder Bruder auch jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder

- a) in der Einien dienst-Verpflichtung oder in der Reserve stehen,
- b) jünger als 18 Jahre oder
- c) wegen unheilbarer, geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf Grundlage dieser Bestimmungen zeitlich befreit war, den Befreiungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläßt, unterliegt der Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr in seiner Altersklasse.

Ueber die zeitlichen Befreiungen entscheidet die Stellungs-Kommission, gegen deren Erkenntnis die Berufung an das Landesverteidigungs-Ministerium offen steht, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegieren.

Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegierten Landesstelle bestätigtes Erkenntnis der Stellungs-Kommission findet eine weitere Berufung nicht statt!

Kann man sich in Zukunft auch reengagieren lassen, und welche Begünstigungen erlangt man durch eine Reengagierung?

Jedem, welcher die gesetzliche Einien-Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine aktiv vollendet hat und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Uebertrittes in die Reserve und über die Dauer der Reservspflicht hinaus die aktive Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen.

Die materiellen Begünstigungen für die auf solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiter dienenden Unteroffiziere werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Diese Bestimmungen haben auch auf die bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen aktiv dienenden Unteroffiziere und Landwehrmänner Anwendung.

Welche Vorrechte erwirbt man durch eine längere Militärdienstzeit?

Unteroffiziere, welche zwölf Jahre — darunter wenigstens acht Jahre als Unteroffizier — im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr aktiv gedient haben und gut konduktirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiff- und anderen Unternehmungen.

Die Ausführung dieser Bestimmungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Können auch Kriegsuntaugliche zur Leistung von Militär-Diensten verhalten werden?

Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Verufe entsprechen, geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen herbeigezogen werden.

Wann kann man aus dem Heere entlassen werden?

Vor vollendeter Dienstpflicht wird die Entlassung nur bewilligt:

- a) wenn die Einreichung eine gesetzwidrige war;
- b) bei eingetretener unbehebbarer Dienstes-Untauglichkeit;
- c) wenn der Soldat
 1. der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter wird;
 2. wenn er der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder verwitweten Mutter wird;
 3. wenn seine Geschwister verwaist sind;
- d) im Frieden den als Nachmann Eingereichten mit der größten Nummer der höchsten Altersklasse, sobald ein Vormann, bis Ende des Stellungsjahres, in das stehende Heer, die Kriegsmarine eintritt. Die vollstreckte Dienstzeit wird dem Nachmann zu Gute gerechnet.

Die zu c) genannten kommen, wenn sie in der dritten oder einer höheren Altersklasse stehen, die zu d) genannten sofort in die Ersatzreserve.

Welches ist die Bestimmung des Landsturmes?

Im Falle durch ein besonderes Gesetz die Bildung eines Landsturmes beschlossen wird, so darf derselbe nur aus Freiwilligen gebildet werden, welche weder dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine, noch der Landwehr angehören.

Wenn ein Landsturm gebildet wird, so ist derselbe bestimmt zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr in der Abwehr des Feindes, wenn er in das Land einzudringen versucht, und in der Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist.

Der Aufstand in Spanien.

Die provisorische Regierung in Spanien hat es denn glücklich durch ihr Zaudersystem dahin gebracht, daß es zu Blutvergießen unter dem Volke gekommen ist. Die letzten Telegramme melden von bedauerlichen Auftritten.

Am 5. Dezember fanden in Santa Maria und in Kadix bewaffnete republikanische Manifestationen statt. Die Theilnehmer der Manifestation verweigerten über Aufforderung der Behörden die Waffen niederzulegen und errichteten Barrikaden. Hierauf wurden die Barrikaden von den Marine- truppen gestürmt und genommen und die Republikaner zerstreut.

Eine weitere Depesche meldet: In Puerto Santa Maria kamen Samstag Ruhestörungen vor, indem ein Theil der Bevölkerung zu den Waffen griff und die Absetzung des durch das allgemeine Stimmrecht gewählten Alkalden verlangte. Die Ruhe wurde unweit wieder hergestellt und die Ruhestörer den Gerichten überliefert. Allein die Revoltanten, von Reaktionären aufgehetzt, benützten die Abwesenheit einiger Truppen der Garnison von Kadix, welche nach Puerto Santa Maria entsendet waren, um den Aufstand auch nach Kadix zu verpflanzen, wo sie gegen die Behörden und die Garnison die Waffen ergriffen. Die Garnison erwiderte energisch den Angriff, indem sie die Aufständischen in das Gebäude der Munizipalität und in einige benachbarte Häuser einschloß. Der Aufstand wurde besiegt. Im übrigen Theile von Andalusien und in den andern Provinzen herrscht vollständige Ruhe.

Die Regierung wird sich beeilen müssen, endlich eine bleibende Ordnung der Dinge zu schaffen. Man erwartet die Veröffentlichung eines Dekretes der Regierung, welches die Wahlen für die Cortes auf den 13., 14. und 15. Jänner 1869 festsetzt.

Aus Wiliczka.

Die „Korr. Schweizer“ meldet, es sei ein Telegramm des General-Inspektors Baron Veust eingetroffen, wonach die Dinge in Wiliczka „nicht besorgnißerregend“, der Betrieb nicht gestört (?) ist und gefährliche Einbrüche nicht vorkommen werden, weil das Wasser in den Werken schon losgehauenes Salz vorsindet, dieses auflöst und sich mit Salz so sättigt, daß es dann die Wände und Pfeiler nicht wird angreifen können. — Wie Berggrath Foetterle unterm 6. Dezember an den Direktor der geologischen Reichsanstalt berichtete, erfolgte der Wassereinbruch an der Grenze zwischen dem Hangendiegel und dem Tertiarlande. Der Wasserzufluß, zuerst schwach, hob sich bis 120 Kubikfuß in der Minute und sank dann wieder herab bis auf 40 Kubikfuß. Am 5. Früh wurde der dritte Damm geschlossen, war aber nach 18 Stunden ebenfalls unspült und das Wasser brach in der Menge von 40 Kubikfuß in der Minute hervor. Das Ansteigen desselben in den untersten außerordentlich ausgedehnten Grubenräumen erscheint auch Herrn Berggrath Foetterle vorläufig gefahrlos. In etwa vier Monaten könne es mit Hilfe der bereits bestellten Maschinen bewältigt sein, die Salzherzeugung selbst werde inzwischen ungehindert ihren Fortgang nehmen.

Total- und Provinzial-Angelegenheiten.

Original-Korrespondenz.

J. Zengg, 6. Dezember. (Erdbeden.) Ich beeile mich, Ihnen Kunde zu geben von einem Ereignisse, das die Bewohner Zenggs in der verflochtenen Nacht in Schrecken versetzte.

Heucht und schwer hingen die Wolken am Abend des 5. Dezember. Eine für die vorgeückte Jahreszeit auffallende Schwüle und für den voradurchehenden Ort ungewöhnliche Ruhe beherrschte die Nacht. Ploßlich — um 11 Uhr 15 Minuten — wird ein von Südwest rasch herankommendes Rollen vernehmbar, die Fenster und Gläser klirren, die Wände erbeben, die Möbel gerathen in rasche Schwingungen; nach 4 bis 5 Sekunden ist die Ruhe wieder hergestellt. Erdbeben! schallt es zugleich aus dem Munde der Bewohner des Hauses; Angst ergreift die Gemüther, mit banger Erwartung harret man den kommenden Augenblicken entgegen. Nach ungefähr 5 Minuten kommt eine zweite Erschütterung von nur zwei Sekunden, nach einer halben Stunde eine dritte von drei Sekunden Dauer. Die zweite und dritte Welle war in kurzen Intervallen von einem unterirdischen Getöse, ähnlich jenem des in weiter Ferne verhallenden Donners begleitet.

Die Nacht mit ihren dunklen Gewalten, die noch frische Erinnerung an das Schicksal Arica's und an die Schreckenzenen in mehreren südamerikanischen Städten waren wohl geeignet, aufregende Fantasielbilder über die Gestaltung der nächsten Zukunft zu erwecken. Indes — Dank sei dem Himmel — wir kamen mit dem bloßen Schreck davon. Kein weiterer Stoß störte die nächtliche Ruhe.

Es ist hauptsächlich nur der durch die heftigen Vorastürme gebotenen festen Bauart der hiesigen Häuser zu danken, daß keines derselben, soviel mir bekannt ist, Schaden gelitten hat.

Total-Chronik.

(Eine politische Predigt.) Der hochwürdige Dompfarrer Supan, dessen letzte politische Predigt über die konfessionellen Gesetze im heurigen Frühjahr große Sensation erregt hatte, betrat in seiner gestrigen Feiertagspredigt abermal das Gebiet der Erörterung politischer Tagesfragen, welches nach den Anschauungen der Laien dem Verkünder des Evangeliums der Nächstenliebe abseits gelegen bleiben sollte. Die ganze Predigt war eine Lobrede auf Papst Pius IX., dessen Herrschertugenden nicht bloß als Oberhaupt der katholischen Christenheit, sondern auch als Regent des Kirchenstaates rühmlichst hervorgehoben wurden. Der geistliche Redner ging in seinem Enthusiasmus für den Papst so weit, daß er die letzten Hinrichtungen in Rom rechtfertigte und die gegenwärtigen Anschauungen als aus kirchenfeindlichen Tendenzen entsprungen kennzeichnete, wobei er weiters bemerkte, eher möge seine Zunge am Gaumen verdorren, als er aufhören werde, das Lob des Papstes zu preisen.

(Beldezer Waldungen.) Wie wir vernahmen, beginnen heute die Sitzungen der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landeskommission zur Entscheidung über die streitigen Rechtsverhältnisse bezüglich der Beldezer Waldungen Pölkka, Ribbica u. s. w. Man ist bei dem großen Umfange des Gegenstandes auf eine ganze Serie von Sitzungen gefaßt.

np. (Theater.) „Der Schutz von Altenbiren.“ Schauspiel in 4 Akten von Mosenthal. Auch Mosenthal's neuestes Schauspiel ist politischer Natur. Es ist der Konflikt zwischen der alten und neuen Zeit, zwischen alten, verrotteten Traditionen und dem über dieselben hinwegzreitenden Zeitgeiste. Der alte Konrad Nahltopfer ist ein Tropf, der, sobald er von Neuerungen hört, wüthend wird aber trotzdem ein ganz wackerer Mann ist. Zu den Eigenheiten des Schulzen gehört auch, daß der Name seiner Schwester, die mit dem Manne ihres Herzens nach Amerila flüchtete, nicht genannt werden darf, und als das der herrschaftliche Jäger voll Hohn dennoch thut, setzt es eine heftige Szene, in welche der Sohn der erwähnten Schwester des Schulzen wie eine Bombe platzt. Der alte Schulze will anfangs nichts von ihm wissen, doch schließt er ihn endlich in seine Arme, verlobt ihn nach einiger Zeit mit seiner Tochter und will ihm den ganzen Besitz abtreten, zu welchem Ende sich die Schöffen nach altem Brauche um den Wahlstein versammeln, um dem neuen Schulzen „Lohn und Heimlichkeit“ zu geben, als ein — Wildschwein, das Heinrich mit einem Schusse niederstreckt, weil es seine Saaten

verwüßt hat, alle Harmonie zerstört. Heinrich wird als Wilddieb für vogelfrei erklärt, vom Alten verstoßen, dessen Tochter, die mit Heinrich fortziehen will, verläßt und als sich endlich auch die Mutter vom Alten losläßt, da hat der tragische Konflikt seinen Höhepunkt erreicht und hiemit schließt der düstere 3. Akt. Im 4. Akte erscheinen die Gegner einer nach dem andern, um sich mit dem harten Schulzen zu veröhnen. Dieser will endlich das Geschehene vergessen, im Wesen aber bleibt er unerbittlich und fest. Als aber der Freiherr v. Spiegel mit der Nachricht von der französischen Julirevolution und den daraus hervorgehenden Reformen, welche auch Westfalen nicht unberührt lassen, erscheint, da schmilzt das Eis, das sich um das Herz des Alten gelegt, und mit der Mahnung zum „Nachhalten“ schließt das Stück. Das Drama athmet wirkliches, gesundes Leben, die Poesie des Dorflebens breitet sich mit derben über die oft grell beleuchteten Konflikte. Die Sprache ist edel, voll Schwung und Kraft. Die Spannung erhält sich rege bis zum Schlusse und wirkt nicht selten überwältigend. Die Darstellung befriedigt. Hr. Stefan hat für drei Gestalten nicht die erforderlichen Mittel, doch hielt er den Schulzen ziemlich konsequent. Fel. Maier und Stefan führten ihre Rollen befriedigend durch. Hr. Franzelin hat des Guten wieder zu viel, Hr. Bergmann war ganz Posa, Hr. Moser entwickelte etwas zu wenig Humor, der in der letzten Szene ganz am Platze gewesen wäre. Hr. Parth war dazu verurtheilt, einen Intriganten, zu spielen und verdarb wenigstens nichts. Das Haus war nur schwach besucht.

Aus dem Gerichtssaale.

Presseprozeß des Laibacher Sokol gegen die „Presse.“

(Original-Korrespondenz.)

Wien, 7. Dezember. Heute Vormittag begann vor einem Dreirichterkollegium unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrathes Englisch die Schlussverhandlung in dem von dem Laibacher „Sokol“ gegen die „Presse“ angestrenzten Presseprozeße. Die Verhandlung schloß mit einem Nichtschuldig und bot mehrere sehr interessante Momente.

Was die erhobene Anklage betrifft, so dürfte sie Ihren Lesern satifam bekannt sein. Nach der Jeshza-Affaire erschien ein Leitartikel — er sollte diesmal wirklich Leitartikel heißen — in welchem die Sokolisten mit ihren ultranationalen Bestrebungen und exzessivem Betragen als die moralischen Urheber der Bauernexzesse bezeichnet und deshalb mit einigen nicht gerade schmeichelhaften Namen belegt wurden. Eine Anzahl von Mitgliedern des neuen Laibacher Sokol, die zugleich auch Ausschüsse sind (ich merkte von den vorgelesenen Namen nur Peter Grafelli, Karl Bleiweis, Kevstik, Draschler, Zentl u.) erhoben deshalb Klage gegen die „Presse“ wegen Ehrenbeleidigung und Schmähung auf Grund der §§ 487, 488, 491, 492, 493 und 496 des St. G. Als Vertreter der Kläger erschien Herr Polizeikommissär Svetec, welcher die Anklage in breiter, umständlicher Weise erörtert; als Verteidiger des verantwortlichen Redakteurs Herrn Krtzsmay fungirte Dr. Neuda.

Der Angeklagte sagt aus, den Artikel habe ein Publizist von Bedeutung geschrieben, der, ein Deutscher durch und durch, indignirt war von den deutschfeindlichen Vorgängen in Krain, was den scharfen Ton des Artikels erklärlich macht. Der Verfasser hatte dabei nur den Juzni Sokol im Auge, jenen Verein, von welchem Mitglieder erst kurz vorher wegen nächtlicher Exzesse verurtheilt worden waren, jenen Verein, der durch seinen Deutschhaß und seine den Deutschen angethanen Injulten weit über die Grenzen Krains hinaus sich bekannt gemacht hatte. Von der Auflösung dieses Vereins durch die Behörde wußte der Verfasser wohl, nicht aber von der Gründung des neuen Vereins „Sokol“. Er konnte somit auch nur die Mitglieder des Juzni Sokol meinen.

Der Verteidiger Dr. Neuda bittet, daß das Urtheil des Laibacher Landesgerichtes in dem Sokolistenprozeße verlesen werde. Svetec ist dagegen, die Sokolisten seien abgestraft, man könne ihnen ihr Verbrechen nicht nochmals vorwerfen. Dr. Neuda besteht darauf; Svetec erklärt schließlich, er habe nichts dagegen einzuwenden. (Die Verlesung geschieht.)

Nachdem eine Weile darüber diskutiert worden war, ob der neue Sokol gleich nach Auflösung des Juzni Sokol gegründet worden sei, begann das Plaidoyer.

Zuerst erhielt der Vertreter der Kläger Herr Svetec das Wort. Er bestreitet zunächst, daß der

vor dem Laibacher Landesgerichte verhandelte Prozeß ein politischer gewesen, er sei nur in tendenziöser Weise dazu gestempelt worden. Hierauf wendet er sich zur Widerlegung der im Artikel der „Presse“ enthaltenen Angaben. Es sei unwahr, daß Sokolisten bei der Jeshza-Affaire theilhaftig gewesen, es sei unwahr, daß Dr. Costa bei dem nächtlichen Exzesse unthätig zugehört habe. Redner ergeht sich in Betrachtungen über die einzelnen Umstände dieses Prozeßes und läßt nicht unendlich durchblicken, daß einigen der Sokolisten zu viel geschehen sei. Ueberhaupt gebe es in Krain keinen solchen Nationalitätshaber, wie ihn tendenziöse Blätter darstellen; Exzesse hat es zu allen Zeiten gegeben, auch in Wien kommen dergleichen vor. Unwahr sei auch, daß Graf Auersperg im Landtage niedergejohlt worden sei; wenn die Gallerie gelärmt habe, so hätte sie der Präsident räumen lassen können. Bei der Ehrenbeleidigung gegen die Sokolisten in der „Presse“ sei besonders erschwerend, daß eine so großartige Verläumdung in einem so vielgelesenen Blatte mit solcher Rücksichtslosigkeit und Maplosigkeit ausgesprochen wurde; mildernd, daß der Redakteur mit den tatsächlichen Verhältnissen in Krain nicht vertraut und von Korrespondenten falsch berichtet war. Er beantrage daher nur drei Monate Arrest und 350 Gulden Kautionsverlust.

Der Verteidiger Dr. Neuda erhielt nun das Wort. Er schilderte den Eindruck, den die Exzesse der Sokolisten auswärts gemacht, und sagt, daß unter diesem Eindruck der Artikel der „Presse“ geschrieben worden sei. Die darin ausgesprochene Entrüstung sei von der ganzen gebildeten Welt getheilt worden.

Redner wendet sich hierauf zu den deutschfeindlichen Antrieben in Krain, an denen der Juzni Sokol regen Theil genommen, liest einige Strophen aus einem Spottgedicht auf Deschmann vor; er erwähnt, daß die russische Volkshymne gesungen worden, daß bei jeder Gelegenheit der Deutschenhaß zum Ausdruck gebracht wurde. Er hob dann in überzeugender Weise hervor, daß es der moralische Einfluß des Juzni Sokol war, welcher die Bauernburschen zu den Exzessen trieb, und daß mithin der Artikel der „Presse“ Recht habe, wenn er die moralische Schuld den Sokolisten beimesse. Aber nicht den gegenwärtigen Verein „Sokol“ treffen die Anschuldigungen, sondern den Juzni Sokol, und er könnte da gar nicht begehren, wieso jener klagen konnte. Was würde man sagen, wenn jemand in der Zeitung einen Mann Namens Maier kränke und nun alle Maier der Welt das auf sich beziehen wollten. Er beantrage Nichtschuldigerklärung.

Die Verteidigungsrede war in Bezug auf schlagende Logik und auf glänzende Wendungen ein kleines Meisterstück.

Svetec replizirte nochmals, aber nicht sehr glücklich. Unter anderm sagte er, die russische Hymne sei ja nur so lange gesungen worden, bis sie verboten wurde. Es erregte dies eben so große Heiterkeit, als die Behauptung, auch die Bauernkriege seien Exzesse gegen die Deutschen gewesen, aber nur gegen die deutschen Gutsbesitzer. Da Herr Svetec sich in nationalstatistische Betrachtungen vertiefte, so mußte ihn der Vorsitzende mahnen, bei der Sache zu bleiben.

Nachdem der Verteidiger Dr. Neuda noch einmal kurz die Gründe darlegte, aus denen er die nothwendige Freisprechung des Angeklagten folgere, zog sich der Gerichtshof zurück.

Nach einer Stunde erfolgte die Urtheilsverkündung; sie lautete: Nichtschuldig!

Die ziemlich ausgedehnte Begründung gipfelt darin, daß der jetzige Verein „Sokol“ kein Klagrecht habe, da der Artikel keineswegs gegen ihn gerichtet war.

Witterung.

Laibach, 9. Dezember.

Nachts schwacher Regen. Vormittags Aufheiterung aus Nordwest. Temperatur: Morgens 6 Uhr + 4.0°, Nachm. 2 Uhr + 7.9° (1867 — 1.4, 1868 + 4.5). Barometer 324.40“, im Steigen. Das getrigge Tagesmittel der Wärme + 8.1°, um 8.3° über dem Normale. Der Niederschlag binnen 24 Stunden 0.84“.

Korrespondenz.

Herrn Z. J. in Zengg: Herzlichen Dank; wir bitten auch sonst um Nachrichten.

Theater.

Heute: Böse Bungen.

Schauspiel in 5 Akten, von Heinrich Laube.
Personen: Graf von Zech, Hr. Moser. — Graf Augustin von Zech, Hr. Pichon. — Charlotte, dessen Tochter, Fräulein Solms. — Christof von Mack, Hr. Schrupp. — Christiane, dessen Frau, Fräulein Wahr. — Ferdinand von Mack, Hr. Bergmann, Gottfried von Mack, Hr. Wahr, deren Söhne. — Frau Karoline von der Straße, Fräulein Schmidts. — Wilma, Fräulein Stefany, Gertha, Fräulein Konradin, ihre Töchter. — Baron Meno, Hr. Parth. — Rath Fischer, Hr. Stefan. — Soda, Rentier, Hr. Müller. — Pranger, Hr. Köhler. — Lehmann, Hr. Walter.

Kasino-Anzeige.

Den verehrten Mitgliedern des Kasinovereins wird hiemit bekannt gegeben, daß **Donnerstag den 10. d.** die erste populär-wissenschaftliche Vorlesung stattfinden wird.

Herr Prof. Hugo Ritter v. Perger:

„Ueber Giftstoffe.“

Anfang präcise 5 Uhr Abends.

Laibach, 9. Dezember 1868.

Kasinovereins-Direktion.

Praktische Weihnachtsgeschenke. Arabats und Herrentragen.

Vincenz Woschnagg,

Hauptplatz 237.

Das Lager von Modenkunst und Modestoff und Metall-Inspicir wird zu bedeutend herabgesetzten Preisen ausverkauft.

Echte Berliner Welle das Lotz 20 kr. (110-9) Wirkwaare. Nieder.

Ausverkauf

des (139-3)

Josef Bernbacher'schen

Waarenlagers

Spitalgasse Haus-Nr. 270.

Wiener Börse vom 7. December.

Staatsfonds.	Geld	Ware	Geld	Ware
5perc. österr. Währ.	54.76	55.—	West. Hypoth.-Bant.	97.— 97.50
dto. v. J. 1866	51.25	51.75	Prioritäts-Oblig.	
dto. National-Anl.	64.—	64.10	Österr. Gef. zu 500 Fr.	105.40 105.60
dto. Metalliques	57.80	57.90	dto. Bons 6 p. Ct.	227.50 228.—
Loose von 1864	84.25	84.50	Nordb. (100 fl. Ö.M.)	92.— 92.50
Loose von 1860, ganz	88.80	89.—	Österr.-B. (300 fl. Ö.M.)	82.50 83.—
Loose von 1860, Rintf.	95.50	95.75	Rudolfst. (300 fl. Ö.M.)	84.— 84.50
Prämienf. v. 1864	100.—	100.25	Frantz-Jos. (200 fl. Ö.M.)	87.— 87.25
Grundentl.-Obl.			Loose.	
Steyermark zu 5 p. Ct.	88.—	89.—	Credit 100 fl. Ö.M.	149.25 149.75
Kärnten, Krain			Den.-Dampfssch.-Gef.	
u. Kärntenland 5	84.—	90.—	zu 100 fl. Ö.M.	98.50 99.—
Ungarn . . . zu 5	78.25	78.25	Driester 100 fl. Ö.M.	118.— 120.—
Kroat. u. Slav. 5	78.—	78.75	Österr. 50 fl. Ö.M.	55.— 56.—
Siebenbürg. 5	72.75	73.25	Österr. 40 fl. Ö.M.	82.25 82.75
Aktion.			Österr. 40 fl. Ö.M.	160.— 170.—
Nationalbank . . .	677.—	678.—	Salm . . . 40	41.50 42.50
Creditanstalt . . .	245.30	245.30	Palfy . . . 40	32.— 33.—
N. ö. ö. ö. ö. ö. ö. ö.	657.—	659.—	Clary . . . 40	36.— 37.—
Anglo-österr. Bank	184.50	184.75	St. Genesid . . . 40	33.50 34.—
Österr. Bodencred.-A.	208.—	210.—	Wid. v. Schönb. 20	20.— 21.—
West. Hypoth.-Bant.	70.—	71.—	Waldstein . . . 20	21.50 22.50
Österr. Escamp.-Bf.	217.—	221.—	Reglevid . . . 10	14.50 15.50
Kais. Pers.-Nordb.	1960	1968	Rudolfstift. 105 fl.	13.50 14.25
Südbahn-Gesellsch.	197.—	197.90	Wechsel (3 Mon.)	
Kais. Elisabeth-Bahn.	174.75	175.50	Angsb. 100 fl. südb. W.	99.35 99.60
Carl-Ludwig-Bahn	212.75	213.—	Frankf. 100 fl.	99.30 99.50
Eisenbahn	149.—	149.50	London 10 fl. Sterl.	118.65 118.75
Kais. Franz-Joseph.	163.—	163.25	Paris 100 Francs	47.05 47.10
Räntf.-Pariser G.-B.	161.25	161.50	Münzen.	
Alföld-Bann. Bahn	151.—	151.50	Nation. 5 fl. verlos.	93.30 93.50
Pfandbriefe.			Ang. Pob.-Creditant.	92.— 92.25
Nation. 5 fl. verlos.	93.30	93.50	Allg. öst. Pob.-Credit.	106.75 107.—
Ang. Pob.-Creditant.	92.—	92.25	Österr. in 33 J. rüdt.	86.25 86.75
Allg. öst. Pob.-Credit.	106.75	107.—		
Österr. in 33 J. rüdt.	86.25	86.75		

Telegraphischer Wechselkurs vom 9. Dezember.

5perc. Metalliques 59.25. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 60.10. — 5perc. National-Anlehen 64.70. — 1860er Staatsanlehen 91.90. — Bankaktien 677. — Kreditaktien 246.60. — London 118.90. — Silber 117.—. — R. f. Dutaten 5.62 1/2.